

DGV-Wahlordnung



Wiesbaden, 12. November 2004

DGV-Wahlordnung

(1) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums und des Kontroll- und Schlichtungsausschusses sowie der Revisoren auf dem Verbandstag des Deutschen Golf Verbandes e. V.

(2) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können vom Präsidium, ordentlichen, regionalen und außerordentlichen Mitgliedern gemacht werden. Das Vorschlagsrecht zur Wahl der Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses steht daneben auch dem Präsidialbeirat im DGV zu.

Wahlvorschläge enthalten den Namen der vorgeschlagenen Person und das vorgesehene Amt/die vorgesehene Funktion. Sie sind vom gesetzlichen Vertreter, im Falle des Präsidiums und des Präsidialbeirats vom Präsidenten/Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die zum Zeitpunkt der Einladung zu dem Verbandstag beim DGV vorliegen, werden mit der Einladung bekannt gegeben. Später eingereichte Wahlvorschläge werden spätestens auf dem Verbandstag bekannt gegeben.

Wählbar sind natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder mit mindestens zwölfmonatiger Mitgliedschaft in einem dem DGV als ordentliches Mitglied angeschlossenen Verein oder angeschlossene Personen mit mindestens zwölfmonatiger Bindung in einer dem DGV als ordentliches Mitglied sonst angeschlossenen Organisation sind.

Die zur Wahl vorgeschlagenen haben vor der Wahl zu erklären, dass sie sich zur Wahl stellen. Ist die vorgeschlagene Person auf dem Verbandstag nicht anwesend, ist diese Erklärung schriftlich gegenüber dem DGV abzugeben.

(3) Wahlhandlung

Vor Eintritt in Abstimmungen wählt der DGV-Verbandstag einen Wahlleiter, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherstellt.

Das Stimmrecht bei Wahlen richtet sich nach § 14 Abs. 2 bis Abs. 4 DGV-Satzung.

Die Mitglieder des Präsidiums, des Kontroll- und Schlichtungsausschusses und die Revisoren werden grundsätzlich einzeln gewählt, sofern nicht nach dem Wahlvorschlag eines Vorschlagenden über die Gesamtheit der zu wählenden Präsidiumsmitglieder, Ausschussmitglieder oder Revisoren jeweils gemeinsam abgestimmt werden soll (Liste).

Liegt eine Liste/liegen Listen für die Gesamtheit oder einen Teil der jeweils zu wählenden Amtsträger als Wahlvorschlag/Wahlvorschläge vor, wird vor einer Einzelwahl zunächst über diese Liste/diese Listen abgestimmt, sofern der Verbandstag mehrheitlich keine Einwendungen gegen das Listenverfahren und die vorrangige Abstimmung über die Liste(n) hat. Erhebt der Verbandstag mehrheitlich Einwendungen gegen das Listenverfahren, so kann der Vorschlagende/können die Vorschlagenden die vorgeschlagenen Amtsträger als Einzelwahlvorschläge aufrecht erhalten.

Wird bei der Wahl der Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses über eine Liste/über Listen abgestimmt, die mindestens drei Personen enthält/enthalten, wird gleichzeitig die Anzahl der Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses durch die Liste bestimmt, die gewählt wird. Im Falle einer (ggf. teilweisen) Einzelwahl hat der Wahl eine Abstimmung über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses voranzugehen.

(4) Abstimmung/Wahlergebnis/Anfechtung

Entsprechend § 17 Abs. 4 DGV-Satzung wird durch geheime Abstimmung gewählt, soweit nicht der Verbandstag mit einfacher Mehrheit für einen oder mehrere Wahlakte die offene Abstimmung zulässt.

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen/regionalen Mitglieder über die Wahl einer Person oder einer Liste. Stehen mehr Personen als zu besetzende Ämter im Rahmen von Einzel- oder Listenvorschlägen zur Wahl und wird diese Stimmenzahl von keiner Person/Liste oder nicht zur Besetzung aller Ämter erreicht, so findet insoweit ein zweiter, bei Stimmengleichheit ein dritter, Wahlgang statt, bei dem die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Gewählte Personen sind nach Abschluss der gesamten Wahl vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Mit Annahme der Wahl sind sie gewählt. Nimmt die Person die Wahl nicht an, ist die Abstimmung, auch unter Einbeziehung neuer Wahlvorschläge, zu wiederholen.

Entsprechend § 17 Abs. 6 DGV-Satzung sind Abstimmungen nur innerhalb eines Monats nach Zustandekommen anfechtbar. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.